Amtsblatt der Stadt

BAD HERRENALB

Du tust mir gut

Donnerstag, 28. Januar 2021
www.badherrenalb.de • Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 4

Bärengeschichten: Baumhaus im Kurpark lockt mit neuer Deko

Landessanierungsprogramm Stadteingänge: Satzung und Förderrichtlinien

Das Landratsamt informiert: Impfstart am Kreisimpfzentrum

Überbrückungshilfen: Vereinfacht und erhöht

Foto: Rick Eichner

Amtliche Bekanntmachungen

Schielberger Straße am 2. und 3. Februar für Durchgangsverkehr gesperrt

Aufgrund von Bodenuntersuchungen und Baumfällarbeiten ist die Schielberger Straße am 2. und 3. Februar für den Durchgangsverkehr gesperrt. Anlieger sind von dieser Regelung ausgenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Landessanierungsprogramm (LSP) „Stadteingänge“ - Beschluss der Sanierungssatzung

Dank der Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 900.000 € aus dem Landessanierungsprogramm durch das Land Baden – Württemberg
ist es der Stadt Bad Herrenalb möglich, nach Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen nun mit der Umsetzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Stadteingänge“ zu beginnen. Der Gemeinderat hat deshalb in seiner Sitzung am 25.11.2020 die hierfür notwendigen Beschlüsse gefasst.

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadteingänge“ in Bad Herrenalb

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In der Stadt Bad Herrenalb wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 25.11.2020 abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

(2) Das in Abs. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Stadteingänge“.

(3) Der in Abs. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung/Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

§ 2
Verfahren

(1) Die Sanierung „Stadteingänge“ wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des dritten Abschnittes des ersten Teils des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 bis 156/156a BauGB) finden Anwendung.

(2) Auf die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird hingewiesen.

Die Sanierung soll bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Bad Herrenalb, den 25.11.2020

gez. Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Bad Herrenalb geltend zu machen.

Förderrichtlinien

der Stadt Bad Herrenalb für die Förderung von Privatmaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Stadteingänge“ in Bad Herrenalb

Präambel

Grundlage für die Förderfähigkeit einzelner Sanierungsmaßnahmen ist die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen des Landes Baden-Württemberg über die Förderung städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (Städtebauförderungsrichtlinien - StBauFR).
Generell können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Sanierungszielsetzungen der Stadt entsprechen und die sich im förmlich festgelegten städtebaulichen Erneuerungsgebiet befinden. Ein genereller Rechtsanspruch für Private auf Gewährung von Sanierungsfördermitteln gegenüber der Stadt besteht nicht.

1. FÖRDERRICHTLINIEN DER GEMEINDE

Zuschüsse aus dem Landessanierungsprogramm können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1.1 Private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- **Modernisierungsmaßnahmen** sind wohnwertverbessernde, wertsteigernde Maßnahmen an bestehenden Gebäuden wie z. B.
  - Einbau oder komplette Erneuerung von z. B. sanitären Anlagen, Fenstern, Elektroinstallationen
  - Einbau einer umweltfreundlichen und energieeffizienten zeitgemäßen Heizung
  - Wärmeschutzmaßnahmen zur Senkung des Heizenergiebedarfes z. B. an Fassade, Dach und Fenstern
  - Verbesserung der Raumaufteilung, z. B. Erschließung der Wohnungen oder Beseitigung „gefangener“ Zimmer
- **Instandsetzungsmaßnahmen** sind Maßnahmen zur Behebung von Mängeln aufgrund abgelaufener Nutzungsdauer im Zusammenhang mit der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen (Erneuerung von z. B. Dachdeckung, Dachrinnen, Außenputz, Türen, Fenstern ohne Verbesserung des Wärme-/Schallschutzes).

Schwerpunktmäßig werden nur **umfassende** Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gefördert. Die Umfassende Modernisierung trägt zur Erhöhung der Wohnqualität des Gebäudes bei, beseitigt ungünstige Wohnungszuschnitte, verbessert die energetische Bilanz des Gebäudes und trägt zur Aufwertung des Wohnumfeldes im Sanierungsgebiet bei.
Je nach Umfang der Maßnahme beträgt der Zuschuss **30 %** der förderfähigen Kosten.

Der Zuschuss beträgt in der Regel pro Gebäude höchstens **50.000 EURO**.

An Gebäuden, die laufend modernisiert und instandgesetzt wurden, können auch punktuelle Maßnahmen (sogenannte Restmaßnahmen) gefördert werden, vor allem, wenn diese dazu dienen, den Energieverbrauch des Gebäudes zu verringern.

Gefördert wird auch die Umnutzung und der Ausbau von Gebäuden, soweit diese Maßnahmen den Sanierungszielen entsprechen.

Ortsbildgerechte Gestaltung und umweltfreundliche Baukonzeption und Materialien werden dabei grundsätzlich vorausgesetzt. Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist rechtzeitig vor der Ausführung mit der Gemeinde abzustimmen. Bei Verstößen gegen dieses Abstimmungsgebot oder Nichteinhaltung der vereinbarten Gestaltung kann der Zuschuss gekürzt werden.
Planungsleistungen werden bei der Ermittlung des Zuschusses nur dann berücksichtigt, wenn die geplante Maßnahme auch realisiert wird.

1.2 Private Ordnungsmaßnahmen

Wird für eine den Sanierungszielen entsprechende Neubebauung bzw. Neuordnung der Abbruch nicht mehr erhaltenswürdiger Gebäude notwendig, sind auch hier Zuschüsse möglich.

- Die Kosten für die sanierungsbedingte Freilegung von Grundstücken, also Abbruch- und Abräumkosten und daraus entstehende Folgekosten werden mit **100 %** der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch mit max. **50.000 €** bezuschusst.
- Kosten des Umzugs von Bewohnern und Betrieben, einschließlich der Kosten für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile werden zu **100 %** bezuschusst.

1.3 Einzelfallregelungen

Die Stadt behält sich vor, in besonders gelagerten Ausnahmefällen abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der StBauFR zu treffen.

2. LEITFADEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON PRIVATMAßNAHMEN

Für die Förderung von Privatmaßnahmen gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen, welche sich aus den StBauFR sowie weiteren übergeordneten - nicht in die Entscheidungskompetenz der Stadt fallenden - Rechtsvorschriften ergeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, sondern umfasst nur die in der Praxis erfahrungsgemäß wichtigsten Aspekte. Eine abschließende einzelfallbezogene Regelung wird in der zwischen Eigentümer und Stadt abzuschließenden Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung getroffen.

2.1 Verfahrensregelungen

2.1.1 Antragstellung

Antragsberechtigt sind nur Eigentümer von Gebäuden und Eigentumswohnungen. Mieter können keine Förderanträge stellen.

Interessierte Eigentümer wenden sich wegen der Antragstellung formlos an die Stadtverwaltung. Im Rahmen einer kostenlosen Sanierungsberatung werden der Umfang der Maßnahmen und deren grundsätzliche Förderfähigkeit ermittelt.
Die Stadt behält sich vor die Einschaltung eines qualifizierten und unabhängigen Energieberaters als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zu verlangen.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage einer fachmännisch erstellten Kostenschätzung eines Architekten und ggf. der Sanierungsplanung eines qualifizierten Energieberaters bzw. auf der Grundlage von mindestens zwei Handwerkerangeboten pro Gewerk (jeweils vom Eigentümer nach erfolgter Sanierungsberatung vorzulegen).
Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt, solange die Fördermittel des Landes und der Kommune bereitstehen nach dieser Richtlinie und dem Gleichheitsgrundsatz. Sind die Fördermittel vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes der gesamten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme verbraucht, können Privatmaßnahmen nicht mehr bezuschusst werden.

2.1.2 Baubeginn

Der Baubeginn darf erst **nach** Abschluss einer schriftlichen Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde erfolgen. Als Baubeginn zählt bereits die Beauftragung von Bauleistungen an einen Handwerker oder der Kauf von Baumaterial. **Bei einem Baubeginn vor Abschluss der Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung kann für die Maßnahme nachträglich kein Zuschuss mehr gewährt werden!** Auf Antrag des Eigentümers kann auch ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt werden, so dass der Baubeginn bereits vor Abschluss einer Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung möglich ist. Ein von der Stadt genehmigter vorzeitiger Baubeginn ist für eine etwaige spätere Bewilligung von Fördermitteln unschädlich, begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses. Der genehmigte vorzeitige Baubeginn erfolgt somit auf Risiko des Antragstellers.

2.1.3 Durchführungszeitraum

Die Durchführung einer umfassenden Modernisierungsmaßnahme kann innerhalb des Bewilligungszeitraumes der gesamten städtebaulichen Erneue-rungsmaßnahme in Bauabschnitten erfolgen. Die Einzelheiten werden in der Modernisierungs-vereinbarung geregelt.

2.1.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnungen. Die Auszahlung kann je nach Baufortschritt auch in Abschlagszahlungen erfolgen.

2.1.5 Rückforderung des Zuschusses

Bei Eigentümerwechsel, Nutzungsänderung des Gebäudes oder Kündigung der Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung kann die Stadt unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung des Zuschusses verlangen.

2.1.6 Behördliche Genehmigungen

Die zwischen Eigentümer und Stadt abzuschließende schriftliche Modernisierungs- bzw. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung beinhaltet außer der sanierungsrechtlichen Genehmigung keine weiteren behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) welche für die Maßnahme eventuell erforderlich sein könnten. Diese sind vom Eigentümer zusätzlich rechtzeitig einzuholen.

2.2 Ergänzende Hinweise zu den förderfähige Kosten

2.2.3 **Angemessenheit der Kosten**

Die Modernisierungskosten müssen im Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswertes und die Nutzungsdauer des Gebäudes wirtschaftlich vertretbar sein. Die Gemeinde behält sich vor, nur den Standard des sozialen Wohnungsbaus zu fördern.

2.2.4 **Gebäudeanbauten und Ausbau von Dachgeschossen**

Die Erweiterung eines Gebäudes um untergeordnete Anbauten und der Ausbau von Dachgeschossen kann ebenfalls gefördert werden. Untergeordnet ist ein Anbau bzw. ein Dachgeschossausbau dann, wenn die Nutzfläche bzw. die Kubatur um maximal 50 % erhöht wird.

2.2.5 **Private Stellplätze**

Die Schaffung von privaten Stellplätzen (Garagen, Carports, offene Stellplätze) kann im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung bezuschusst werden, wenn zum Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes noch keine Stellplatzverpflichtung bestanden hat.

2.2.6 **Eigenleistungen**

Arbeitsleistungen des Bauherrn können mit dem Stundensatz nach dem Mindestlohngesetz (derzeit 9,19 € je Zeitstunde) und bis zu 15 % der sonstigen Gesamtleistungen anerkannt werden.

2.2.7 **Nicht förderfähige Kosten**

Nicht gefördert werden Außenanlagen (z. B. Gärten, Einfriedigungen) sowie Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände.

2.3 Nachrangigkeit der Städtebauförderung

Sofern die Möglichkeit einer Fachförderung gegeben ist (z. B. bei Maßnahmen im energetischen Bereich), ist diese Möglichkeit der gemeindlichen StBauFörderung vorzuziehen bzw. mit der gemeindlichen StBauFörderung zu kombinieren, sofern dies nach den Bestimmungen der Fachförderung

zulässig ist. Der Eigentümer hat deshalb bei der Antragstellung anzugeben, ob und in welcher Höhe er Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen beantragt hat bzw. erhält. Abhängig von der Art der Zuschüsse werden diese gegebenenfalls auf die gemeindliche StBauFörderung angerechnet, welche sich dann entsprechend reduziert. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.4 Energetische Vorgaben

Bei der Durchführung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung des Bundes (EnEV) und die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung erneuerbaren Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) sowie das Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg(EWärmeG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2.5 Steuerliche Absetzung der Herstellkosten

Auf die grundsätzliche Möglichkeit der erhöhten steuerlichen Absetzung der Herstellungskosten von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gemäß §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG wird ausdrücklich hingewiesen. Ob und in welchem Umfang im konkreten Einzelfall diese Möglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen werden kann, ist von den steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Eigentümers abhängig und von diesem eigenverantwortlich abzuklären. Die steuerliche Abwicklung des Zuschusses ist daher Sache des Eigentümers. Auf Antrag stellt die Stadt eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus.

Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021

Die für das Kalenderjahr 2021 bestimmten Hebesätze für die Grundsteuer entsprechen denen des Jahres 2020. Somit gilt für den Erhebungszeitraum 2021 für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) unverändert ein Hebesatz von 1900 v. H. und für die Grundsteuer B (Grundstücke) unverändert ein Hebesatz von 450 v. H.

Da sich am Hebesatz der Grundsteuer in 2021 nichts geändert hat, wird von der in § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) enthaltenen Ermächtigung zur Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2021 Gebrauch gemacht.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe, Rate und Fälligkeit festgesetzt.

Soweit Steuerpflichtige für das Kalenderjahr 2021 einen erstmaligen oder geänderten schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten haben, sind abweichend von den o. g. Regelungen die Bestimmungen in diesen Erst- bzw. Änderungsbescheiden maßgebend.

Für die von der Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung betroffenen Steuerpflichtigen treten am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2021 sind ohne besondere Zahlungsaufforderung zu den Fälligkeitsterminen gem. § 28 GrStG zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid, der vor dieser öffentlichen Bekanntmachung erteilt wurde, ergeben.

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2021 kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung im Bad Herrenalber Amtsblatt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Herrenalb einzulegen.

Rund um den Winterdienst

Mit dem ersten Frost hat für den städtischen Bauhof bereits vor einiger Zeit die Winterdienstsaison begonnen und damit der Räum- und Streudienst.

Der Zeitpunkt und die Häufigkeit der Reinigungsvorgänge richten sich nach Schnee- und Witterungslage. Aufgrund der Länge des abzufahrenden Straßennetzes ist es nicht möglich, die Einsatzfahrzeuge an jedem Ort sofort einzusetzen.

Für einen Streu- und Räumeinsatz werden je nach Wetterlage ca. acht bis zehn Stunden benötigt. Bei starkem und anhaltendem Schneefall sowie bei extremen Witterungsverhältnissen werden vor allem die verkehrsbedeutsamen Straßen mehrmals geräumt und gestreut.

In diesem Zusammenhang haben wir eine dringende Bitte an die Autofahrer:

Wir wissen zwar um die Parkraumproblematik in einigen Wohngebieten, vor allem in den Abendstunden, nichtsdestotrotz möchten wir Sie bitten, beim Parken auf einige generelle Grundregeln zu achten, da sonst weder der Schneepflug, noch die Feuerwehr im Winter durchkommen.

Bitte achten Sie unbedingt auf eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 m neben dem abgestellten Auto. Wenn auf beiden Straßenseiten geparkt wird, bleibt häufig keine ausreichende Gasse für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Bauhof frei. Gerade für den Schneepflug mit seiner entsprechend breiten Schaufel ist dann kein Durchkommen mehr.

Ein weiteres großes Problem stellt das Parken in Kurven- und Kreuzungsbereichen für unsere Winterdienstfahrzeuge dar. Wer sein Auto in diesen Bereichen abstellt, läuft Gefahr, dass diese insbesondere bei Schnee und Glätte nicht nur ein Hindernis für den Schneepflug, sondern auch für andere Verkehrsteilnehmer darstellen. Wenn sich der Bremsweg bei Glätte verlängert, passiert es schon mal, dass man in Kurven- und Kreuzungsbereichen auf ein abgestelltes Fahrzeug rutscht. Außerdem kann der Winterdienst potentielle Gefahrenstellen an Kreuzungen und in unübersichtlichen Kurven dann nicht räumen und streuen.

Besondere Vorsicht gilt generell auch auf Steilstrecken. Diese Streckenabschnitte haben beim Winterdienst eine hohe Priorität und sollten daher bereits in den frühen Morgenstunden geräumt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn der Schneepflug diese Straßen überhaupt befahren kann. Denken Sie also auch hier an die erforderliche Restfahrbahnbreite und den Wendekreis des Schneepflugs.

Sollten unsere Einsatzfahrzeuge einzelne Stellen nicht passieren können, ist das Bauhofteam angehalten, die Parkverstöße fotografisch festzuhalten und dem Ordnungsamt zur Ahndung vorzulegen. Wenn der Schneepflug nicht durchkommt, kann die Gemeinde für den entfallenen Winterdienst und die damit verbundenen Konsequenzen nicht haftbar gemacht werden. Sollten dann Beschwerden von Anwohnern wegen des nicht durchführbaren Winterdienstes bei der Gemeinde eingehen, werden wir die Ursachen hierfür entsprechend benennen.

Damit es aber soweit erst gar nicht kommen muss, hoffen wir auf Ihre Mitwirkung und Sensibilität für die Belange unserer Bauhofmitarbeiter, die oftmals bereits ab 4 Uhr in der Früh, aber auch noch in den Abendstunden für Ihre Sicherheit im Einsatz sind.

Lichtraumprofil – Rückschneiden von Hecken und Bäumen

Des öfteren haben unsere Einsatzfahrzeuge Schwierigkeiten, aufgrund nicht zurückgeschnittener Hecken und Bäume.

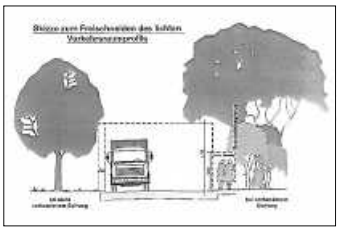

Wir bitten, das Lichtraumprofil für den Straßenverkehr freizuhalten, um Schäden von sich selbst und von anderen abzuwenden. Nach § 28 Straßengesetz für Baden-Württemberg ist das Lichtraumprofil für Gehwege, Radwege und Fahrbahnen von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten. Darunter fallen auch Bäume und Sträucher, deren Äste in das Lichtraumprofil hineinragen. Die Eigentümer, deren Grundstücke an den Verkehrsraum angrenzen, werden gebeten, den Bewuchs dahingehend zu prüfen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs ist es erforderlich, dass Äste, die in das Lichtraumprofil hineinragen, umgehend entfernt werden. Der Sicherheitsraum über der Fahrbahn (Höhe) muss mindestens 4,50 Meter, bei Gehwegen 2,50 Meter und der seitliche Abstand vom befestigten Fahrbahnrand 0,50 Meter betragen. Der Rückschnitt ist so vorzunehmen, dass der Zuwachs im folgenden Vegetationszeitraum nicht das Lichtraumprofil beeinträchtigt. Bei einem Verstoß kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Ansprüche Dritter, für die die Beeinträchtigung des Lichtraumprofils ursächlich ist, in der Regel zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers gehen (beispielsweise Personenschäden, Schäden an Kleidung oder Lackkratzer an Fahrzeugen).

Räum u- Streupflicht an Gehwegen

Vereinzelt erreichen uns immer wieder Beschwerden, dass Gehwege nicht geräumt sind. Wir weisen darauf hin, dass Gehwege bei Schnee- u. Eisglätte auf Grundlage der Streupflicht-Satzung der Stadt Bad Herrenalb zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen sind. Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21:00 Uhr.

Wo finde ich Infos der Stadtverwaltung zur Corona-Krise?

Tagesaktuelle Infos, Verordnungen und Allgemeinverfügungen werden **sofort nach Eingang** auf der Webseite **www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/**, auf der Startseite **www.badherrenalb.de** unter Meldungen sowie auf **www.facebook.com/badherrenalb.de** veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich **diese Links als Lesezeichen zu setzen**, um schnell darauf zugreifen zu können. Die **städtische Webseite ist zudem für Mobiltelefone optimiert**, so dass Sie die Infos auch mit dem Smartphone gut lesbar und übersichtlich abrufen können.

Bitte beachten Sie, dass die auf der Webseite veröffentlichten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu den in ihnen genannten Daten in Kraft treten und eventuelle Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Deshalb: **Nutzen Sie im eigenen Interesse unser Informationsangebot! Informieren Sie sich regelmäßig und teilen Sie die Infos mit Verwandten, Freunden und Nachbarn, die über keinen Internetzugang verfügen oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind.**

Corona-Telefon-Hotlines

Landratsamt Calw: **07051 160-160**
Erreichbarkeit:
Mo. - Do., 8 Uhr bis 16 Uhr; Fr., 8 Uhr bis 13 Uhr
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:
116 117 (ohne Vorwahl)
Terminvergabe Corona-Schutzimpfung:
116 117 (ohne Vorwahl)

NOTDIENSTE

Feuerwehr und Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051 160329
Giftnotruf:	0761 19240

STADTWERKE BAD HERRENALB

Störungsnummer Strom	07083 9248444
Störungsnummer Wasser	07083 9248445

ONLINESPRECHSTUNDE

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder **www.docdirekt.de.**

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Falls der Haustierarzt nicht erreichbar: **07231 1332966**
Tierrettungsdienst und Tiertaxi: **0700 952 952 95**

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer **0621 / 38 000 807** vermittelt.

NOTDIENST DER APOTHEKEN

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

Donnerstag, 28.01.2021:
St. Barbara-Apotheke Langensteinbach Tel.: 07202 - 71 22
Hauptstr. 29, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

Freitag, 29.01.2021:
Vita-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 37 49 45
Zehntwiesenstr. 70, 76275 Ettlingen

Samstag, 30.01.2021:
Sonnen-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 3 54 96 80
Am Lindscharren 4, 76275 Ettlingen

Sonntag, 31.01.2021:
Schwarzwald-Apotheke Reichenbach Tel.: 07243 - 6 17 89
Kronenstr. 3, 76337 Waldbronn (Reichenbach)

Montag, 01.02.2021:
Goethe Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 71 94 40
Schleinkofer Str. 2 A, 76275 Ettlingen

Dienstag, 02.02.2021:
Erbprinz-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 1 21 33
Mühlenstr. 27, 76275 Ettlingen

Mittwoch, 03.02.2021:
CentraVita Apotheke Bad Herrenalb Tel.: 07083 - 92 48 50
Kurpromenade 1-3, 76332 Bad Herrenalb

Donnerstag, 04.02.2021:
Sibylla-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 1 26 60
Badener-Tor-Str. 16, 76275 Ettlingen
Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)
Im Internet: www.aponet.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hoffmann, 76332 Bad Herrenalb, Rathausplatz 11, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Redaktionelles: Herr Siebje, Tel. 07083 5005-23, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf: gaggenau@nussbaum-medien.de, Telefon: 07225 9747-0

BERATUNGS- UND HILFSDIENSTE

SOZIAL- UND DIAKONIESTATION DES KRANKENPFLEGEVEREINS
Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege
An der Alb 14, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflegenotruf: 5463

DIAKONISCHE BEZIRKSSTELLE NEUENBÜRG
75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012,
www.diakonie-nordschwarzwald.de,
dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

NACHBARSCHAFTSHILFE BAD HERRENALB / DOBEL
75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner, Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, kirsten.kastner@elkw.de

TAFELLADEN IN BAD HERRENALB
Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

ARBEITER-SAMARITER-BUND BAD HERRENALB
ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege, 24-Stunden-Telefon: 07083 923535

ARBEITERWOHLFAHRT
Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123, Tel. 51714,
Fax: 924086, bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

HOSPIZDIENST BAD HERRENALB UND DOBEL
Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85, Konto-Nr. 4 348 281

STADTSENIORENRAT BAD HERRENALB E.V.
Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad", Rathausplatz 7/2
Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt:
07083 3554 (Ursula Krämer) und 07083 9389604/05/06 (Büro)

AOK-BERATUNGEN
Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-MEETING – ANONYME ALKOHOLIKER
jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus,
im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

PRO FAMILIA,
AUSSENSTELLE BAD WILDBAD-CALMBACH
Tel. 07231 607586-0

LANDRATSAMT CALW –
GESUNDHEIT UND VERSORGUNG
Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

PSYCHOSOZIALES BERATUNGS- UND BEHANDLUNGSZENTRUM CALW
Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG FREUDENSTADT
Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich.

VDK (SOZIALVERBAND)
Sozialberatung einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung unter 07084-5929376 dringend erforderlich (Herr Dr. Käfer)

DRK-KREISVERBAND CALW E.V.
Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern", Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst
Sabine Wiegand und Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
bis auf Weiteres ist das Rathaus **nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet**. Sie finden die Telefonnummern der Ansprechpartner für Ihre Anliegen online auf **www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/**. Sollten Sie nicht wissen, wer für Ihr Anliegen zuständig ist oder keinen Internetzugang haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Zentrale unter **07083 5005-0**.

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

LANDKREIS RASTATT

Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung

Landratsamt Rastatt
- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 20.01.2021

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Zusammenlegung Weisenbach

Das Landratsamt Rastatt -untere Flurbereinigungsbehörde- hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 1 im Teilgebiet III der **Zusammenlegung Weisenbach** für zulässig erklärt. Aufgrund des Einsturzes eines bereits baufälligen Teils der wegstützenden Trockenmauer muss diese wiederhergestellt werden.
Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Es findet nur in dem Sinne ein Eingriff statt, dass ein beschädigter Teil der wegstützenden Trockenmauer vereinfacht wiederhergestellt wird. Da es sich um ein kartiertes Biotop handelt, wurde geprüft, ob ein Ausgleich erforderlich ist. Die Umweltbaubegleitung versicherte, dass dies nicht der Fall ist. Die Änderungen in der Ausbaukarte vom 15.12.2020 sind geringfügig. Dem Ausbaukonzept als solches wurde am 24.04.2020 bereits zugestimmt.
Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2827) eingesehen werden.

Gez. Jörg Adam
Leitender Ingenieur

Nachrichten und Informationen

Überbrückungshilfe III - das Bundeswirtschaftsministerium informiert

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Regelungen für die Überbrückungshilfen für Unternehmen und Solo-Selbstständige vereinfacht und verschlankt.
Die wichtigsten Punkte im Überblick sind:

- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung**: Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.
- **Erweiterung der monatlichen Förderhöhe**: Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat (bisher vorgesehen 200.000 bzw. 500.000 Euro) inner-

halb der Grenzen des europäischen Beihilferechts. **Fördermonate** sind November 2020 bis Juni 2021.

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen wird es für alle antragsberechtigten Unternehmen geben, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Sie sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro statt bislang vorgesehenen 50.000 Euro für einen Fördermonat möglich.
- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen:**
  - Für Einzelhändler werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt;
  - Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition geltend gemacht werden, wie z. B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops

Die vollständige **Vereinfachung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III** mit weiterführenden Links finden Sie auf der Webseite www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/.

Amtsblatt Bad Herrenalb Vollverteilungstermine und vorgezogene Redaktionsschlüsse 2021

Das **Amtsblatt erscheint** in der Regel **jeden Donnerstag**, der **Redaktionsschluss** zur Einsendung der Beiträge ist **immer am Montag** davor **um 10 Uhr**. In den Wochen mit Feiertagen gibt es davon abweichende Erscheinungstage und vorgezogene Redaktionsschlüsse.

Abweichende Erscheinungstage und vorgezogene Redaktionsschlüsse 2021:

- **13. KW**
  (Erscheinungstag: MI, 31.03., Redaktionsschluss: FR, 26.03.)
- **14. KW**
  (Erscheinungstag: DO, 08.04., Redaktionsschluss: DO, 01.04.)
- **19. KW**
  (Erscheinungstag: MI; 12.05., Redaktionsschluss: FR, 07.05.)
- **21. KW**
  (Erscheinungstag: DO; 27.05., Redaktionsschluss: FR, 21.05.)
- **22. KW**
  (Erscheinungstag: MI; 02.06., Redaktionsschluss: FR, 28.05.)
- **44. KW**
  (Erscheinungstag: DO; 04.11., Redaktionsschluss: FR, 29.10.)

An den Vollverteilungsterminen wird das Amtsblatt kostenfrei an alle Herrenalber Haushalte verteilt**.**

Die Vollverteilungstermine 2021 sind:

- **09. KW**
  (Erscheinungstag: DO, 04.03., Redaktionsschluss: MO, 01.03.)
- **15. KW**
  (Erscheinungstag: DO, 15.04., Redaktionsschluss: MO, 12.04.)
- **19. KW**
  (Erscheinungstag: MI; 12.05., Redaktionsschluss: FR, 07.05.)
- **26. KW**
  (Erscheinungstag: DO, 01.07., Redaktionsschluss: MO, 28.06.)
- **31. KW**
  (Erscheinungstag: DO, 05.08., Redaktionsschluss: MO, 02.08)
- **47. KW**
  (Erscheinungstag: DO, 25.11., Redaktionsschluss: MO, 22.11.)

Der Redaktionsschluss ist an allen genannten Daten um 10.00 Uhr. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Einsendung ihrer Beiträge.

Baumhaus lockt mit euer Dekoration und Lichtinstallation

Brunos wundersame Traumreise

(SZ) Aussteigen und um die Welt reisen dürfte in Coronazeiten mehr denn je zu einem Traum vieler werden, zumal das Virus nur virtuelle Träume erlaubt - ab kommender Woche gibt es in Bad Herrenalb eine neue Bärengeschichte, die zu Traumreisen entführt.

Der Phantasie freien Lauf gelassen hat nun erneut Gritt Müller vom Tourismusbüro in Bad Herrenalb. Zu ihrer liebevoll geschriebenen Weihnachtsgeschichte von Bruno Bär, der sich zum Adventsleuchten mit Mama Luna und Papa Leo im Baumhaus von Bad Herrenalb häuslich niedergelassen hat, gibt es nun nicht nur eine Fortsetzung, sondern auch eine neu dekorierte Bärenhöhle im Kurpark der Kurstadt.

„Nach dem Abbau der Lichter und dem Ausräumen des Baumhauses wurden wir so häufig auf die besondere Aktion beim Albleuchten angesprochen, dass wir uns nun etwas Neues ausgedacht haben", erklärt Christa Sagawe vom Stadtmarketing, die gemeinsam mit Gritt Müller das pyramidenförmige Gebilde im Kurpark neu gestaltet und dekoriert. „In den vergangenen Wochen haben von Bruno Bär und seiner Weihnachtsgeschichte knapp 1.500 Kopien begeisterte Leser gefunden, so dass es nun weitere Abenteuer mit unseren Bären aus Bad Herrenalb geben wird." Die Freude über die gelungene Aktion ist beiden anzumerken, wenngleich die Autorin Gritt Müller bemerkt: „Als ich vergangene Woche ins Büro kam, hieß es dort >wir brauchen eine neue Bärengeschichte<, und so habe ich mich gleich hingesetzt und eine zweite Geschichte geschrieben." Als Autodidakt hat die langjährige Tourismusmitarbeiterin der Stadt mittlerweile ihre Liebe und Leidenschaft zum Schreiben entdeckt. Mit viel Phantasie verknüpft sie nicht nur die natürlichen Begebenheiten des Schwarzwalds mit den Abenteuern ihrer Protagonisten, sondern entführt die Leser nun auch in fremde Länder.

Christa Sagawe (l.) und Gritt Müller von der Herrenalber Touristik haben das Baumhaus im Kurpark neu geschmückt. Foto: Sabine Zoller

Während Bruno Bär seinen Namen dem seit 1835 auf deutschem Boden erstmals wieder aufgetauchten Braunbären in Bayern verdankt, rückt in der neuen Bärengeschichte nun der Name Knut in den Mittelpunkt, der wie einst im Zoologischen Garten in Berlin zu einem Eisbären gehört. Arktische Temperaturen und Schneefall im Nordschwarzwald waren Auslöser, um die neue Bärengeschichte mit der weißen Wunderwelt am Nordpol zu verknüpfen. „Träumen ist erlaubt", so der Tenor von Gritt Müller, die ihren Bruno Bär zunächst in seinen wohlverdienten Winterschlaf schicken wollte. „Aber dann kam alles anders."

Schmunzelnd berichtet die Autorin über einen internen Gedankenaustausch in der Touristik und erzählt in kurzen Worten: „Bruno Bär träumt sich bei seinem Winterschlaf zu den Eisbären und erlebt dort eine tolle Zeit." Das macht neugierig, zumal die beiden Frauen derzeit noch aktiv im Baumhaus werkeln und die Braunbärenfamilie für ihren Winterschlaf in weiße Decken hüllen. „Passend wie beim Albleuchten haben wir uns für die neue Dekoration auch einen neuen Lichterzauber ausgedacht", so Christa Sagawe, die zur neuen Bärengeschichte nicht nur effektvoll Eisbären im Baumhaus präsentiert, sondern darüber hinaus auch über einen faszinierenden Lichterzauber spricht, der als Überraschung die Besucher erneut begeistern soll. Wer also ab Samstag einen Spaziergang im Kurpark von Bad Herrenalb plant, kann nicht nur gratis die neue Bärengeschichte aus dem Briefkasten unter dem Baumhaus mit nach Hause nehmen, sondern sich zudem ab Einbruch der Dunkelheit von einem Lichterzauber ähnlich der auf der nördlichen Halbkugel vorkommenden Polarlichter verzaubern lassen. Traumreisen sind ja schließlich erlaubt.

Gewinnspiel-Adventskalender: Preise bis zum 31. Januar beanspruchen

Die Touristik weist darauf hin, dass die Gewinner des Gewinnspiel-Adventskalenders ihre Preise bis spätestens 31. Januar beanspruchen müssen. Ansonsten verfallen die Gewinne. Um an die Preise zu gelangen, senden die Gewinner eine E-Mail mit ihren vollständigen Kontaktdaten und einem Foto des Adventskalenders mit der sichtbaren Gewinnernummer an **marketing@bad-herrenalb.de**. Die Touristik leitet die Kontaktdaten dann an die jeweiligen teilnehmenden Betriebe weiter und diese setzen sich dann mit den Gewinnern in Verbindung.

Siebentäler Therme Bad Herrenalb

Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

Vorübergehende Schließung

Aufgrund der aktuellen Entwicklung dürfen wir unsere Siebentäler Therme leider auch im Januar nicht öffnen.
Unser **Online-Shop** steht Ihnen weiterhin zur Verfügung und Gutscheine können postalisch erworben werden. Bei Fragen können Sie sich gerne per E-Mail an *siebentaelertherme@stw-badherrenalb.de* an uns wenden.
Über Änderungen zur derzeitigen Situation halten wir Sie über unsere Homepage auf dem Laufenden.
Bleiben Sie gesund, Ihr Team der Siebentäler Therme

Kommunale Jugendarbeit

Jugendreferentin Virginia Klumpp
Tel. 9389614, Email vk.jugendreferentin@gmail.com

Jugendtreff
Im Kloster 10 (ehem. Grundschule)
Dienstag für 7- bis 11-Jährige von 14 - 16 Uhr
(Ansprechperson Virginia Klumpp)
Freitag ab 7 Jahren von 15 - 18 Uhr
(Ansprechperson Simone Wacker, Tel. 51945)

Wichtiger HInweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Jugendraum nicht automatisch zu den genannten Zeiten geöffnet. Bitte die Öffnungszeiten telefonisch bei Frau Klumpp oder Frau Wacker nachfragen.

Sonstige Informationen

Forst BW informiert: Verkehrsbehinderungen wegen Baumfällungen an der L564 im Albtal

Geschädigte Bäume werden mit einer Spezialmaschine entlang der Albtalstraße gefällt.
Der Forst BW - Forstbezirk Westlicher Schwarzwald führt vom **25. Januar bis voraussichtlich 5. Februar** Baumfällungen an der L 564 (Albtalstraße) im Bereich zwischen Neurod und Fischweier durch.
Die trockenen Sommer der beiden letzten Jahre haben auch ihre Spuren im Albtal hinterlassen. Zahlreiche Bäume sind abgestorben oder stark geschädigt. Da derartige Bäume plötzlich und ohne Vorwarnung umfallen und Menschen dabei schwer verletzen können, werden sie nun mithilfe eines Spezialkrans gefällt. Damit diese Arbeiten reibungslos und ohne die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durchgeführt werden können, muss hierzu die Albtalstraße halbseitig gesperrt werden. **Der Verkehr wird in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr über eine Ampelschaltung geregelt.**
Von der Maßnahme ebenfalls betroffen ist der parallel zur Straße verlaufende Radweg. Hier werden die Radfahrer auf einen hangaufwärts verlaufenden Parallelweg umgeleitet.

BI Tempo 30 bedankt sich für Aufstellung der Geschwindigkeits-Messanlagen in Neusatz

Die Bürgerinitiative zur Einführung einer flächendeckenden Tempo-30-Zone in Bad Herrenalb bedankt sich bei Bürgermeister Klaus Hoffmann und ihren rund 150 Unterstützern für ihren Einsatz, der zur Aufstellung der Geschwindigkeits-Anzeigen an allen Ortseinfahrten in Neusatz geführt habe. Damit sei eine zentrale Forderung der BI erfüllt worden, so Otto Scherer, Sprecher der BI. Die nächste Aufgabe sei nun die Erstellung eines Lärmaktionsplanes, ohne den die flächendeckende Einführung von Tempo 30 nicht möglich sei. Laut Scherer haben die Tempo-30-Regelungen im Rahmen der Umleitung nach Bad Herrenalb dafür gesorgt, dass sich die Lärmpegel in der Calwer- und Ulhlandstaße um durchschnittlich 3,5 dbA verringert haben. Gemessen wurden diese Werte von der BI selber in der Uhlandstraße.

Buslinie 106 fährt Impfzentrum in der Messe Karlsruhe direkt an

Kürzere Wege für Impfwillige: Der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) verlegt temporär die Haltestelle der Buslinie 106 an der Messe Karlsruhe und verkürzt somit für Fahrgäste den Fußweg zum dortigen Impfzentrum.
Ab **Montag, 25. Januar**, fahren die Busse zwischen 8 und 16 Uhr statt der regulären Haltestelle „Messe Nord" eine Ersatzhaltestelle am Parkplatz P3 direkt gegenüber des Eingangs zum Impfzentrum an, das sich in der Messehalle 2 befindet.
Die Buslinie 106 verkehrt zwischen Ettlingen und Rheinstetten. In Richtung Ettlingen kann die neue Haltestelle ohne Umwege angefahren werden. In Richtung Rheinstetten muss aufgrund der Verkehrsführung auf die Bundesstraße B36 jedoch über den Parkplatz gewendet werden, weswegen es in dieser Richtung dann bis Neuburgweier zu Verspätungen kommen kann. Von dieser Einschränkung abgesehen, bleibt bis auf die Haltestellenverlegung der Fahrplan der Linie 106 unverändert.
Die Linie 106 bietet Anschlüsse zu den Stadtbahnlinien S1 und S11 in Ettlingen Stadt, S2 am Rösselsbrünnle sowie S7 und S8 am Akazienweg bzw. Bahnhof Forchheim. Gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden ist das Impfzentrum in der Messe Karlsruhe auch über die Stadtbahnlinie S2. Von der Haltestelle Forchheim Messe/Leichtsandstraße ist der Eingang der Messe in nur wenigen Gehminuten erreichbar.

Das neue Albtal Magazin 2021 ist da!

Wir freuen uns sehr, die neuen Geschichten aus und rund um das Albtal zu präsentieren. Gerade jetzt ist es uns wichtig, Ihnen das Tal mit all seinen Facetten nach Hause zu bringen. Natur erleben - Kultur entdecken - Albtal genießen, das sind unsere Themen: vom wilden Westweg, von Saharastrand und Champagnersteinen, vom Glöckner und Strafrichter bis hin zu Süßem und Salzigem - lassen Sie sich überraschen!
Das Albtal Magazin können Sie gerne über www.albtal-tourismus.de bestellen oder Sie kommen einfach vorbei. Vor dem Eingang zur Stadtinformation Ettlingen stehen unsere Prospektständer mit den neuen Magazinen, ebenso im Vorraum der Herrenalber Tourist-Info.

Ab sofort in der Tourist-Info erhältlich: das neue Albtal-Magazin.

Landratsamt Calw

Kreisimpfzentrum - Corona-Schutzimpfung im Landkreis Calw

Das Kreisimpfzentrum des Landkreises Calw wird zum 22. Januar 2020 in Betrieb genommen. Derzeit laufen alle Vorbereitungs- sowie Baumaßnahmen. Es befindet sich im DEKRA Hotel Sonnenbühl, Wildbader Str. 44, in 72213 Altensteig-Wart.
Eine Impfung ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung über die Hotline 116 117 oder über die Website www.impfterminservice.de möglich. Beide Möglichkeiten sind voraussichtlich ab dem 19. Januar 2021 freigeschaltet. Zusätzlich ist eine App in Entwicklung, über die zukünftig auch Termine gebucht werden können.

Eine direkte Anmeldung bei einem Zentralen Impfzentrum (ZIZ) oder einem Kreisimpfzentrum (KIZ) ist dauerhaft nicht möglich. Ebenso können Personen, die ohne Termin eintreffen, nicht geimpft werden.

Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes haben folgende Personengruppen höchste Priorität bei der Verteilung des Impfstoffes:

- Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
- Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen zur Behandlung, Pflege oder Betreuung älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind
- Personen, die bei ambulanten Pflegediensten tätig sind
- Personen, die im Bereich medizinischer Einrichtungen einem sehr hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind (z.B. Intensivstationen, Notaufnahmen, Rettungsdienste,…)

Um einen Impftermin müssen sich Interessierte selbstständig über die genannten Kanäle kümmern.

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es ein mobiles Impfteam am ZIZ Tübingen, das ausschließlich für den Landkreis Calw zuständig ist und seine Arbeit am 30.12.2020 aufgenommen hat. Ab 15. Januar wird es zusätzlich ein mobiles Impfteam am Kreisimpfzentrum Calw geben. Wichtig ist hier, dass die mobilen Impfteams ausschließlich für Impfungen in Pflegeheimen zuständig sind. Bevorrechtigte Personen (<80-Jährige) die nicht in Pflegeheimen leben, aber immobil oder bettlägerig sind, können nicht über die mobilen Impfteams geimpft werden. Deshalb sollte in diesen Fällen - sobald ausreichend entsprechender Impfstoff zur Verfügung steht - eine Lösung über den Hausarzt gefunden werden. Dies wird vermutlich zu Beginn des 2. Quartals 2021 der Fall sein. Wir bitten Sie um Verständnis und werden Sie bestmöglich auf dem Laufenden halten!

Impfstart am Kreisimpfzentrum

(v.l.:) Oberstleutnant d.R. Bernd Wagner vom Kreisverbindungskommando Calw, Bernd Land, Andreas Knörle (Kreisimpfzentrum/ Landratsamt Calw), Landrat Helmut Riegger, Norbert Weiser (Kreisimpfzentrum/Landratsamt Calw) und Friedemann Bausch (Geschäftsführer DEKRA) begleiteten heute den Impfstart am Kreisimpfzentrum des Landkreises Calw. Foto: Landratsamt Calw

Am Freitag, 22. Januar 2021, konnten die ersten Impfdosen der Firma Biontech/Pfizer im Kreisimpfzentrum des Landkreises Calw verimpft werden. „Die Inbetriebnahme des Kreisimpfzentrums ist ein entscheidendes Element bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ein wichtiges Zeichen für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises. Nun hat die schnellstmögliche Verimpfung der Bevölkerung höchste Priorität. Ich hoffe sehr, dass Bund und Land bei der Lieferung des Impfstoffs nachbessern“ verkündet Landrat Helmut Riegger anlässlich des Impfstartes in Wart.

Das Kreisimpfzentrum (KIZ) des Landkreises Calw befindet sich im DEKRA-Hotel (ehem. Sonnenbühl) in Altensteig Wart und wurde innerhalb von wenigen Wochen von einem Team des Landratsamtes eingerichtet. Mit der DEKRA hat der Landkreis einen zuverlässigen Partner gefunden, der maßgeblich bei der schnellen Umsetzung vor Ort unterstützt hat.

Vorerst stehen im KIZ ca. 600 Impfdosen pro Woche zur Verfügung, von denen die Hälfte an die sogenannten Mobilen Impfteams geht. Die restlichen 300 Dosen werden am KIZ in Wart an die Bürgerinnen und Bürger, die nach der Corona-Impfverordnung höchste Priorität haben, verimpft. Grundsätzlich ist das KIZ für 750 Impfungen pro Tag ausgelegt, sodass die Kapazitäten bei Verfügbarkeit von zusätzlichem Impfstoff jederzeit hochgefahren werden können.

Neben Ärzten und medizinischem Personal werden im KIZ auch Bundeswehrsoldaten sowie Servicepersonal aus geschlossenen Hotels und Gaststätten tätig sein. „Wir möchten den Bürgerinnen und Bürgern höchst möglichen Komfort, eine angenehme Atmosphäre und reibungslose Abläufe bieten“ so Norbert Weiser, Leiter des Kreisimpfzentrums und Dezernent für Soziales im Landratsamt Calw.

Die Impftermine für die ersten drei Wochen am KIZ in Calw waren innerhalb von einer Stunde vergeben. Über den Landkreis oder beim KIZ selbst können keine Termine vereinbart werden. Buchungen sind nur über die Hotline 116 117 oder unter www.impfterminservice.de möglich. „Dass die Situation unbefriedigend ist, kann ich absolut verstehen. Uns haben eine Vielzahl an Anfragen erreicht, jedoch haben wir weder Einfluss auf die Hotline noch auf die Online-Terminvergabe. Es gilt nun diese Abläufe zu verbessern und dafür werde ich mich einsetzen“ so der Kreischef.

Keine Sprechstunden des Patientenfürsprechers im Februar 2021

Aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie werden im Februar 2021 keine Sprechstunden des Patientenfürsprechers im Klinikum Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, Calw-Hirsau stattfinden.

Individuelle telefonische Beratungen können in dieser Zeit unter der Telefonnummer 07222 / 9848488 durchgeführt werden

Keine Sprechstunde der IBB-Stelle im Februar 2021

Im Februar findet keine Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) statt.

Die nächste Sprechstunde wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitarbeiter der IBB-Stelle sind unter 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an in-fo@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln.

Die Mitarbeiter der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Die Leistungen sind kostenfrei.

Teilnehmer der 13. Ortszeit–Ausstellung stehen fest

In der vergangenen Woche hat eine Fachjury aus Kunstwissenschaftlerinnen und KünstlerInnen aus 84 eingereichten Bewerbungen von Kunstschaffenden aus der Region Nordschwarzwald diejenigen ausgewählt, die an der 13. Ortszeit 2021 teilnehmen dürfen.

Die Wanderausstellung wird von Mai 2021 bis Januar 2022 in den Landkreisen Calw und Freudenstadt, im Enzkreis und in Pforzheim gezeigt. Unter dem Titel „BEWEGT“ werden ab diesem Frühjahr 65 Arbeiten aus den Bereichen Malerei und Zeichnung, Fotografie und Skulptur präsentiert, die von den insgesamt 41 einjurierten Künstlern geschaffen wurden (davon 12 aus dem Kreis Calw, acht aus dem Enzkreis, sieben aus dem Kreis Freudenstadt, 14 aus Pforzheim).

Der Kunstpreis geht dieses Mal an drei Kunstschaffende: Anja Klafki (Radierung), Nastassia Atrakhovich (Digitalfotografie) und Susanne Michel (Malerei) werden sich den Preis teilen. Die beiden letzteren kommen aus dem Kreis Calw. Einen Anerkennungspreis erhält Anna Eickhoff (Stickerei). Den Auftakt der 13. Ortszeit 2021 bildet die Ausstellungseröffnung mit Preisverleihung im Landratsamt Calw, die am 5. Mai 2021 stattfinden soll.

Kindergärten und Schulen

Eichendorff-Gymnasium Ettlingen

Digitaler Tag der offenen Tür am Eichendorff-Gymnasium
Bald steht für die jetzigen Viertklässler und ihre Familien die Entscheidung an, welche Schule die Kinder ab dem nächsten Schuljahr besuchen wollen.
Normalerweise erhalten alle Interessierten einen guten Eindruck über pädagogische Konzepte und Bildungsgänge am Eichendorff-Gymnasium beim „Tag der Information und Begegnung".
Corona macht uns da dieses Jahr einen Strich durch die Rechnung.
Wir wollen unsere Schule aber dennoch präsentieren - und zwar virtuell:
Auf unserer Homepage (www.eichendorff-gymnasium.de) werden bis Ende Januar sowohl für Kinder als auch für Eltern viele Informationen zu finden sein.
Am ursprünglich geplanten Termin (**Samstag, den 6. Februar 2021**) wird es außerdem zahlreiche weitere Aktionen geben, z. B. einen Vortrag der Schulleiterin Susanne Stephan für die Eltern um 10 Uhr.
Das weitere Programm für diesen Vormittag entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Anne-Frank-Realschule

Aktuelle Informationen der Anne-Frank-Realschule
Wie Sie unserer Homepage und dem Elternanschreiben entnehmen konnten, bleiben alle weiterführenden Schulen bis zum 14.02. geschlossen.
Während der Zeit der Schulschließung erhalten alle unsere Klassen Onlineunterricht auf unserer Plattform Microsoft Teams. Wir sind froh darüber, dass es bisher weitestgehend reibungslos funktioniert und bedanken uns für die zahlreichen positiven Rückmeldungen.
Im März steht die Anmeldung für die weiterführenden Schulen an. Für interessierte Eltern zukünftiger Fünftklässler erstellen wir derzeit einen virtuellen Schulrundgang. Diesen, sowie weitere Informationen, werden Sie ab Freitag, 12.02. auf unserer Homepage finden.
Wir wünschen allen unseren Schülerinnen und deren Eltern gutes Durchhalten!
Die Schulleitung der Anne-Frank-Realschule

Mathe im Advent
Von wegen Mathe ist langweilig: Die Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen der Anne-Frank-Realschule Ettlingen haben im Jahr 2020 an dem Wettbewerb „Mathe im Advent" an dem Klassenspiel teilgenommen. Vom ersten bis zum 24. Dezember lösten die Schülerinnen und Schüler weihnachtlich verpackte Rätselaufgaben und reichten ihre Lösungen digital ein. Die Gebühren für das Klassenspiel wurden von dem Förderverein der Anne-Frank-Realschule Ettlingen übernommen.
Insgesamt haben in den drei fünften Klassen 67 Schülerinnen und Schüler 767 Antworten abgegeben, davon waren 535 Antworten richtig.
In der Klasse 5 a war Torben Utz mit 22 Punkten Klassenbester. In der Klasse 5 b sicherten sich Laurin Köhler mit 21 Punkten den Preis des Klassenbesten. In der Klasse 5 c teilen sich drei Schüler mit jeweils 23 Punkten den Preis des Klassenbesten und sind zudem die Schulbesten: Jonathan Buchmann, Mika Salmen und Timo Strittmatter.
Die Anne-Frank-Realschule freut sich, dass die Fünftklässler bei diesem Wettbewerb so rege beteiligt waren.
Das Motto der beliebten digitalen Adventskalender lautete dieses Mal ganz aktuell: „Mathe for Future – Mit den Wichteln die Probleme von morgen lösen!" Denn wer den Klimawandel bekämpfen, Verkehr umweltfreundlicher planen oder Künstliche Intelligenz verstehen möchte, braucht dazu Mathematik. Beim Lösen der Aufgaben konnten die Teilnehmer u. a. den Flächenbedarf von Kühen und Menschen vergleichen, besonders effiziente Routen planen, mit Robotern Schnee schippen oder Geschenke zur Internationalen Raumstation transportieren. Die Mathe-Adventskalender stehen unter der Schirmherrschaft der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Anja Karliczek. Insgesamt gab es bei „Mathe im Advent 2020" 184.580 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Es haben 5.378 Klassen am Klassenspiel teilgenommen.

Landwirtschaftliche Berufsschule an der Bertha-von-Suttner-Schule Ettlingen

Digitaler Infotag der Bertha-von-Suttner Schule in Ettlingen am Samstag, den 6. Februar
Die Bertha-von-Suttner Schule ist eine berufliche Schule in Ettlingen, die unterschiedlichste Profile umfasst und somit ein vielfältiges Bildungs- und Ausbildungsangebot bietet. Unter anderem sind bei uns folgende Schularten angesiedelt:

- 3-jährige berufliche Gymnasien in den Profilen Argarbiologie, Biotechnologie und Sozialwissenschaften > Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- Einjähriges Berufskolleg Sozialpädagogik > Voraussetzung für die Erzieherausbildung
- Fachschule für Sozialpädagogik > Erzieherausbildung
- Zweijährige Berufsfachschule im Bereich Hauswirtshaft und Pflege > Erwerb der mittleren Reife
- Ausbildungsvorbereitung dual > Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichgestellten Abschlusses
- Einjähriges Berufskolleg Fachhochschulreife > Weiterbildung zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Pflegeausbildung > Erwerb des Abschlusses zur generalistischen Pflegefachkraft
- Landwirtausbildung > Erwerb des Abschlusses zum Landwirt/ zur Landwirtin

Interessierte SchülerInnen und deren Familien finden detaillierte Infos zu den einzelnen Bildungs- und Ausbildungsangeboten auf unserer Homepage (www.bvsse.de). Hier stehen kleine Infofilme, Präsentationen, Flyer und Anmeldeformulare bereit.
Wer sich darüber hinaus persönlich informieren möchte, hat dazu an unserem **digitalen Infotag am Samstag, den 6. Februar** Gelegenheit. Digitale Einzelberatungsgespräche können bis zum 4. Februar vereinbart werden unter Telefon: 0721/ 93661200 oder per E-Mail: poststelle@bvsse.de.

Kirchliche Mitteilungen

Ökumenischer Gedankenanstoß

Liebe Mitchristen,
in diesen Tagen begegnen wir uns in der Öffentlichkeit, in Geschäften, in Praxen und in Betrieben meistens mit Maske. Viele von uns haben gerade in diesen Tagen sogar Gutscheine der Bundesregierung erhalten, womit sie medizinische Masken zum Sonderpreis erwerben können. Wir wollen uns ja schützen vor Infektionen. Wir wollen auch andere schützen vor Infektionen, die vielleicht von uns selber ausgehen könnten. Soviel Rücksichtnahme ist wichtig. Einerseits haben wir uns schon einigermaßen an diese schlichte Notwendigkeit gewöhnt, andererseits brauchen wir immer wieder auch frische Luft.
Immer wieder ertappe ich mich dabei, wenn ich unterwegs bin, dass ich manche Leute hinter ihren Masken gar nicht gleich erkenne, wenn ich ihnen begegne. Umgekehrt ist es vermutlich auch so. Wir brauchen einfach das Gesicht unserer Mitmenschen, wenn wir sie richtig erkennen wollen, nicht nur die Augen, zumal wenn die Frisur unter einer Mütze steckt. Statt dass wir uns freundlich grüßen, gehen wir mit Abstand aneinander vorbei. Wir bräuchten es, einander ins Gesicht zu schauen, den anderen anzumerken, ob sie gerade in Gedanken versunken sind oder aufgeschlossen für eine freundliche Alltagsbegegnung. Menschen kommen nicht nur über die Stimme und die Augen in Kontakt, das Gesicht spricht auch. Die Masken verbergen uns und können uns entfremden.